

RS Vwgh 1994/10/11 94/05/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §33 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Liegt zwar keine förmliche Zurückziehung der Beschwerde vor, kommt aber der Entscheidung über die betreffende Beschwerde im Hinblick auf die zwischen dem beschwerdeführenden Nachbarn und dem mitbeteiligten Bauwerber getroffene Vereinbarung, wonach "der geplante Lichtschacht" in bestimmter Weise "erweitert wird" und alle "sonstigen Vereinbarungen vom Baubewilligungsverfahren aufrecht bleiben ... Weiters wird vereinbart, daß die Vorstellung bei der NÖ LReg die Beschwerde beim VwGH mit Wirkung vom ... zurückgezogen werden" praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr zu und erachtet sich der Bf durch den angefochtenen Bescheid somit offensichtlich nicht mehr in einem subjektiven Recht beschwert, so ist die Beschwerde nur mehr theoretisch bedeutsam. Dies führt aber dazu, daß die Beschwerde gemäß § 33 VwGG als gegenstandlos geworden zu erklären und demgemäß das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen ist.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050020.X01

Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at